

I. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen des Lieferanten noch der fehlende Widerspruch gegenüber der Durchführung eines Auftrags durch den Lieferanten. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Bestellung

Lieferverträge (unsere Bestellung sowie Auftragsbestätigung des Lieferanten) bedürfen der Schriftform. Nur schriftliche, mit rechtsverbindlichen Unterschriften versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Eine Fax-Bestellung erhält auch ohne unsere Unterschrift Rechtswirksamkeit und kann als Computer-Fax in Textform (§ 126 BGB) versandt werden. Eine Bestellung per E-Mail erhält nur dann Rechtswirksamkeit, wenn die E-Mail als Träger eines Original-Bestelldokuments im PDF-Format dient oder die E-Mail nachträglich durch Computer-Fax in Textform (§ 126 b BGB) bestätigt wird. Rechtswirksam sind auch elektronisch übermittelte Bestellungen, deren technisches Format mit den Lieferanten individuell vereinbart wurde (z.B. „Business-to-Business“ - B2B). Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung oder der Bestätigung per Computer-Fax in Textform (§ 126 b BGB). Das gleiche gilt für etwaige nachträgliche Vereinbarungen. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb von einer Frist von 1 Woche schriftlich anzunehmen.

Die Liefergegenstände werden nach den Leistungsangeboten des Lieferanten oder nach unseren Spezifikationen bestellt. Der Lieferant hat zu prüfen, ob ihm die Spezifikation in der Fassung, die in der Bestellung angegeben ist, vorliegt und diese gegebenenfalls nachzufordern. Der Lieferant hat ferner zu prüfen, ob das im Bestellschreiben benannte Material der ihm bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Verwendbarkeit Bedenken, sind wir unverzüglich zu informieren.

Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Preise und Lieferbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „geliefert verzollt, DDP, Incoterms 2000“ einschließlich Verpackung ein. Sofern die Parteien abweichend hiervon eine Lieferung „frei Haus“ vereinbaren, trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Ablieferung der Liefergegenstände bei uns bzw. der von uns benannten Empfangsstelle; insbesondere trägt der Lieferant sämtliche bis zur Ablieferung der Liefergegenstände anfallenden Kosten einschließlich Zölle und Steuern.

IV. Lieferung

a) Qualität

Der Lieferant hat für seine Leistungen die anerkannten Regeln und den aktuellen Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem Qualitätssektor richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Lieferanten bzw. den Vorgaben gemäß unserem Qualitätsmanagementsystem. Unsere Qualitätssicherungsrichtlinie ist im Internet unter

www.allweiler.de abrufbar. Unsere Bestellung erfolgt unter Einbeziehung der jeweils gültigen Qualitätsrichtlinie; ihre Geltung wird vom Lieferanten mit der Auftragsbestätigung anerkannt.

b) Liefertermin

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang des Liefergegenstandes bei uns bzw. der von uns benannten Empfangsstelle. Einseitige Änderungen des Liefertermins durch den Lieferanten sind nicht gestattet. Wenn Liefergegenstände früher als zum in der Bestellung genannten Termin geliefert werden, behält sich ALLWEILER vor, diese kostenpflichtig bei sich oder einer beauftragten Spedition bis zum vereinbarten Liefertermin zu lagern. Sobald der Lieferant bei Wahrung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht annehmen kann, dass ihm die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Terminüberschreitung anzuzeigen.

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwerts pro angefangener Woche, höchstens aber 5 % des Bestellwerts geltend zu machen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (z.B. Ersatz des Verzögerungsschadens neben der Erfüllung, Schadenersatz statt der Leistung oder Rücktritt) bleiben vorbehalten.

c) Lieferumfang

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser Lieferschein hat die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, die gelieferte Menge, die Materialnummer sowie unsere Bestellnummer auszuweisen.

Vorstehende Daten sind auch auf allen Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren, Zolldokumenten sowie weiteren in der Bestellung spezifizierten Dokumenten anzugeben.

V. Rechnungsstellung und Zahlung

Jede Rechnung hat die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, die gelieferte Menge, die Materialnummer, unsere Bestellnummer, die Zolltarifnummer sowie das Gewicht des Liefergegenstandes auszuweisen. Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Zahlungen erfolgen nach Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Liefergegenstände, gemäß den in der Bestellung angegebenen Bedingungen. Sofern die Parteien nichts abweichendes vereinbaren, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto. Bei Mängelrügen beginnt die Zahlungsfrist erst nach Erledigung der Ansprüche. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

VI. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung des Lieferanten, Produkthaftung

a) Mängeluntersuchung

Die gelieferten Liefergegenstände werden durch uns, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb angemessener Frist auf Mängel geprüft. Mängel, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Liefergegenstände herausstellen, können wir noch unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen.

b) Mängelhaftung des Lieferanten

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das

Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Die Verjährungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Bei Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu.

Der Lieferant haftet für Lieferungen und für Leistungen von Sub-Unternehmern im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

c) Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblich angemessenen Deckungssumme, mindestens in Höhe von Euro 5.000.000,00 (in Worten: Fünf Millionen Euro) zu unterhalten und uns auf Verlangen vorzulegen.

VII. Ursprungsnachweis für die Liefergegenstände

Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlerhafter Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

VIII. Schutzrechte

Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm hergestellten/gelieferten Liefergegenstände frei von gewerblichen oder sonstigen in- oder ausländischen Schutzrechten Dritter sind. Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstigen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Aufstellung oder Verwendung der Liefergegenstände geltend machen, wird der Lieferant uns hiervon freistellen. Diese Freistellung gilt auch gegenüber unseren Abnehmern. Auf Verlangen hat der Lieferant uns oder unseren Abnehmern auf seine Kosten das Nutzungsrecht hinsichtlich der betroffenen Schutzrechte zu beschaffen bzw. die Liefergegenstände oder das Verfahren dergestalt zu ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.

IX. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Fertigungsmittel

a) Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten erkennen wir nicht an.

b) Sofern wir bei Bestellung neuer Liefergegenstände eine Anzahlung leisten, räumt uns der Lieferant ein Eigentumsrecht im Werte der von uns geleisteten Anzahlung an dem sich im Herstellungsprozess befindlichen Liefergegenstand ein, insbesondere an dem für die Herstellung benötigten Material und/oder Bau- und Einzelteilen.

c) In unserem Eigentum stehende Fertigungsmittel wie Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, die wir dem Lieferanten leihweise zur Verfügung gestellt haben, sind mit Sorgfalt zu behandeln und zu lagern und auf unsere Anforderung nach Auftrags erledigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Sie dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrags mit uns bzw. nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für eigene Zwecke des Lieferanten oder für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Selbst wenn der Lieferant aus welchen Gründen auch immer Eigen-

tümer der ALLWEILER-Fertigungsmittel geworden sein sollte, können wir diese jederzeit herausverlangen. Der Lieferant kann demgegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Etwaige Verwendungsersatzansprüche des Lieferanten oder sonstige Ansprüche des Lieferanten werden von der Herausgabepflicht nicht berührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sowie Verlust, Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt. Der Lieferant haftet für Verlust und Beschädigung der Fertigungsmittel.

Die Werkzeuge und Fertigungsmittel sind so zu kennzeichnen, daß unsere Eigentümerstellung auch gegenüber Dritten dokumentiert ist.

d) Soweit wir Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

e) Die Herstellung von Werkzeugen hat gemäß unseren Spezifikationen zu erfolgen. Das vom Lieferant hergestellte Werkzeug muss in der Lage sein, unter prozessfähigen Serienbedingungen zeichnungsgerechte Artikel herzustellen. Zum Lieferumfang gehört neben dem Werkzeug, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der Bestellung vermerkt ist, die komplette branchenübliche Dokumentation des Werkzeugs, insbesondere sämtliche Konstruktionsunterlagen für das Werkzeug, ein kompletter Zeichnungssatz des Werkzeugs inklusive Detailzeichnungen, die kompletten Stücklisten, ein kompletter CAD-Datensatz im von uns angegebenen Format sowie eine Serviceanleitung für das Werkzeug.

Stellt der Lieferant in unserem Auftrag und auf unsere Kosten Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel her, so gehen diese Gegenstände bereits während des Herstellungsprozesses im Verhältnis des Werts der von uns geleisteten Anzahlungen (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) in unser Miteigentum bzw. Eigentum über. Ist nur teilweise Kostenbeteiligung vereinbart, erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Bezüglich Werkzeugen, die in unserem Miteigentum stehen, gilt Ziff. IX c) entsprechend.

X. Sublieferanten

Bei Herstellung von Zeichnungsteilen bedarf die Beauftragung von Unterlieferanten sowie der Wechsel eines Unterlieferanten unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. In allen übrigen Fällen ist uns die Beauftragung von Unterlieferanten vor Vergabe an diese schriftlich anzuzeigen.

XI. Geheimhaltung

Der Lieferant hat alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere

hat der Lieferant ALLWEILER-Fertigungsmittel, Fertigungsmethoden, unsere Bestellungen und damit zusammenhängenden Eigenheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, sowie sonstige Unterlagen und Informationen hat der Lieferant strikt geheim zu halten. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.

b) Gerichtsstand für alle sich aus unserer Bestellung ergebenden Streitfälle ist das zuständige Gericht des jeweiligen Werkes, das die Bestellung aufgegeben hat, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand gilt. Wir sind auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.